Gemeindebezirk Merzig

Abzeichnung der Flurkarte

Gemarkung Merzig , Flur 13, 14, 15
Maßstab 1 : 500

Eingetragen auf Grund örtlicher Aufnahme vom März 1961

Ausgefertigt: Merzig, den April 1961
Katasteramt

(Dienstsiegel)

Zeichenerklärung:

	Grundstück		Wasserleitung
	Gebäude		Regenwasserkanal
	Wohngebäude		Schmutzwasserkanal
	Gebäude mit Hausnummer		Regelspurbahn
	Gebäude mit Wohnung		Kraftfahrzeugstraße
	Gebäude mit Stockwerkszahl		Fußgängerweg
	Fluß, Bach		Steg
	Graben (Fluß)		Fluß (Fluß)
	Graben (Bach)		Graben (Fluß)

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 15. 10. 1971 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR II GIPSBERG (UNTERER UND MITTLERER TEIL) BESCHLOSSEN. DIE ÄNDERUNG BEZIEHT SICH AUF DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKSPARZELLEN FLUR 13 NR 10A/36 BIS 10A/45.
DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN U. BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE HABEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT.
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28.6.1972 VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MERZIG DEN 8. 8. 1972
DER BÜRGERMEISTER
IV
BEIGEORDNETER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 7. 8. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MERZIG DEN 8. 8. 1972
DER BÜRGERMEISTER
IV
BEIGEORDNETER

BEBAUUNGSPLAN GIPSBERG I DER STADT MERZIG

FLUR 13 u. 15 MST. 1:500

Genehmigungsvermerk Katasteramt

Für einen Teil des Bebauungsplanes in der Gemarkung Merzig Flur 13 u. 15 Parzellen 10A/36 bis 10A/45 gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Zeit vom 28.4.1969 bis 28.5.1969 ausgelegt.
Die Aufteilung des Bebauungsplanes in Ziffer 2 des Bundesbaugesetzes (Bbauge) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Zeit vom 28.4.1969 bis 28.5.1969 ausgelegt.
Das Genehmigungsverfahren durch das Staatsbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich — siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Reines Wohngebiet
      2.1.1 mögliche Anlagen — Die ausgenommenen nichtstörenden Handwerksbetriebe, Läden, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
      2.1.2 allgemeine Anlagen — Die nicht ausgenommenen nichtstörenden Handwerksbetriebe, Läden, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   2.2 Allgemeines Wohngebiet
      2.2.1 mögliche Anlagen — Die ausgenommenen nichtstörenden Handwerksbetriebe, Läden, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
      2.2.2 allgemeine Anlagen — Die nicht ausgenommenen nichtstörenden Handwerksbetriebe, Läden, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   2.3 Ausnahmen — siehe Text
   2.4 Ausnahmen — siehe Text
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse
      3.1.1 Zahl der Vollgeschosse — 2 (Parzelle 1 Vollgeschoß)
      3.1.2 Zahl der Vollgeschosse — 2 (Parzelle 1 Vollgeschoß)
      3.1.3 Zahl der Vollgeschosse — 1 (Parzelle 1 Vollgeschoß)
      3.1.4 Zahl der Vollgeschosse — 1 (Parzelle 1 Vollgeschoß)
      3.1.5 Zahl der Vollgeschosse — 1 (Parzelle 1 Vollgeschoß)
      3.1.6 Zahl der Vollgeschosse — 1 (Parzelle 1 Vollgeschoß)